

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 8	Freitag, 20. März 2015	44. Jahrgang
Seite	Inhalt	
26	Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung (Nr. 324) zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem geplanten Umspannwerk Handewitt

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung in der Trasse bestehender 110-kV- und 220-kV- und 380-kV-Freileitungen auf einer Länge von ca. 70 km zwischen dem Umspannwerk (UW) Audorf und dem geplanten UW Handewitt
- Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung Audorf – Flensburg (Tennet TSO) Nr. 205 zwischen dem UW Audorf und dem UW Haurup
- Anbindung der 380-kV-Freileitung Nr. 305 Audorf – Jardelund an das UW Handewitt
- Umbau der 110-kV-Freileitung Nr. 102 Audorf – Husum (HanseWerk AG)
- Änderungen an der 110-kV-Bahnstromleitung Neumünster – Jübeck
- Bauzeitliche Errichtung von Freileitungsprovisorien sowie Baueinsatzkabeln in den 3 Spannungsebenen 110-kV, 220-kV sowie 380-kV in weiten Bereichen der Baustrecke.
- Errichtung von temporären Schutzgerüsten im Zuge der Querung der Bundesautobahnen sowie der DB Strecke Rendsburg - Kiel
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Arensharde, Eggebek, Eiderkanal, Fockbek, Hüttener Berge, Jevenstedt, Kropp-Stapelhom und Oeversee sowie der Gemeinde Handewitt.

- I. Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- das Anhörungs-verfahren als zuständige Anhebungs-behörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 08. April 2015 bis einschließlich 07. Mai 2015

in den nachfolgend aufgeführten Ämtern und der aufgeführten Gemeinde zu den jeweils angegebenen Zeiten:

Amt Arensharde Zimmer 15 Hauptstr. 41 24887 Silberstedt	Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Amt Eggebek Bürgerbüro Hauptstr. 2 24852 Eggebek	Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr
Amt Eiderkanal Verwaltungsstelle Osterrönfeld Raum 24 (1. OG) Schulstr. 36 24783 Osterrönfeld	Montag, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr
Amt Fockbek Raum 18 Rendsburger Str. 42 24787 Fockbek	Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Gemeinde Handewitt Foyer Hauptstr. 9 24983 Handewitt	Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr
Amt Hüttener Berge Verwaltungsstelle Zimmer KG 06 Schulberg 6 24358 Ascheffel	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Amt Jevenstedt Zimmer 7 Meiereistr. 5 24808 Jevenstedt	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Amt Kropp-Stapelholm Zimmer 203 Am Markt 10 24848 Kropp	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr
Amt Oeversee Raum 25 Tornschaer Str. 3-5 24963 Tarp	Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Dies sind hier der landespflegerische Begleitplan (LBP), die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der faunistische Fachbeitrag, Prüfungen zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000- Gebieten (§ 34 BNatSchG) und die Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

einschließlich 04. Juni 2015

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 7-663.42-2-10 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- den in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen
- oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Schriftlich bedeutet grundsätzlich, dass ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift bei der Behörde eingehen muss. Auch im Falle eines Telefaxes oder eines Computerfaxes wird die Schriftform gewahrt.

Da das Amt für Planfeststellung Energie den Zugang für elektronische Dokumente gem. § 52a Abs.1 LVwG nicht eröffnet hat, ist eine Übermittlung auf diesem Wege nicht zulässig.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die Vorhabensträgerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Liegen die Voraussetzungen des § 43 a Abs. 5 Satz 2 EnWG vor, so findet dieser Erörterungstermin nicht statt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben.

Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 und 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen (Anlage 5 der Planunterlage) zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Kiel, den 10.03.2015

**Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-
-Anhörungbehörde-**

gez.
Dautwiz